

**Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit  
„Allgemeiner kultureller Veranstaltungen“  
der Stadt Bergkamen  
vom 16.12.2003**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kulturreferat/Allgemeine kulturelle Veranstaltungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Ausstellungen in der kommunalen Galerie „sohle 1“, Kabarett- und Kleinkunstveranstaltungen, den jährlichen Veranstaltungen „Kultursommer im Zentrum“ und „Halloween – Lichtermarkt“, Weihnachtsmarkt und den kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

**§ 2  
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit ihrem BgA „Kulturreferat/Allgemeine kulturelle Veranstaltungen“ selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel des „Kulturreferats/Allgemeine kulturelle Veranstaltungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4  
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.